

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Stadtbücherei" der Stadt Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadtbücherei als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Flensburg in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Bücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Bücherei, das Bereitstellen und Vermitteln von Informationen, das Bereitstellen und Entleihen von Medien sowie die Beratung der Benutzerinnen und Benutzer bei der Medienauswahl.

§ 2

Die Bücherei ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel der Bücherei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Bücherei.
2. Die Stadt Flensburg erhält bei Auflösung der Bücherei oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bücherei fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Flensburg, den 20.02.2003

Stadt Flensburg
Hermann Stell (Siegel)
Oberbürgermeister
